

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (SächsAG-AFBG)

Vom 5. November 1996

Der Sächsische Landtag hat am 9. Oktober 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörden nach dem Sechsten Abschnitt des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ([Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG](#)) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) sind im Freistaat Sachsen die Handwerkskammern zu Leipzig und Dresden, die Industrie- und Handelskammern und die Landesdirektion Chemnitz.

(2) Die Handwerkskammern zu Leipzig und Dresden sind zuständige Behörden für Antragsteller, die sich in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 42, 42a, 45 und 122 der [Handwerksordnung](#) vorbereiten und die Deutsche im Sinne des [Grundgesetzes](#) sind.

(3) Die Industrie- und Handelskammern zu Leipzig, Dresden und Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau sind zuständige Behörden für Antragsteller, die sich in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 53, 54 des [Berufsbildungsgesetzes](#) vorbereiten und die Deutsche im Sinne des [Grundgesetzes](#) sind.

(4) Im übrigen ist zuständige Behörde die Landesdirektion Chemnitz. ¹

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtliche zuständig ist die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller am Tage der Antragstellung seine Hauptwohnung hat. Für den Bezirk der Handwerkskammer Chemnitz ist die Handwerkskammer zu Leipzig örtlich zuständig.

§ 3 Aufsicht

Die Landesdirektion Chemnitz führt die Fachaufsicht über die Industrie- und Handelskammern sowie über die Handwerkskammern. ²

§ 4 Verordnungsermächtigung

Die Sächsische Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des [Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes](#) durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. ³

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 5. November 1996

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

-
- 1 § 1 geändert durch **Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008** (SächsGVBl. S. 138, 168)
 - 2 [bisheriger § 3 aufgehoben, bisheriger § 4 wird § 3] § 3 neu gefasst durch **Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008** (SächsGVBl. S. 138, 168)
 - 3 §§ 5 und 6 werden neu §§ 4 und 5 durch **Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008** (SächsGVBl. S. 138, 168)
-

Änderungsvorschriften

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Art. 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168)